

## **Kleine Anfrage Fraktion FDP/JF (Bernhard Eicher/Oliver Berger, FDP): Handlungsbedarf bei städtischen Vertretungen in strategischen Gremien?**

Die Stadt Bern hat in diversen strategischen Gremien von Aktiengesellschaften, Stiftungen und Vereinen Vertretungen, welche die städtischen Interessen einbringen sollen. Für einige dieser Vertretungen – beispielsweise für die Verwaltungsräte von Bernmobil und Energie Wasser Bern ewb – sind Anforderungskriterien, Selektion und Wahlgremium in Reglementen festgehalten. Für diverse andere Vertretungen ist dies nicht der Fall.

Um hier allfälligen Handlungsbedarf abschätzen zu können wird der Gemeinderat gebeten, nachfolgende Fragen kurz zu beantworten:

1. Besteht für sämtliche von der Stadt in strategische Gremien delegierte Vertretungen ein Anforderungsprofil?
2. Welche Prozedere zur Auswahl der städtischen Vertretungen bestehen (ein stichwortartiger Beschrieb reicht aus)?
3. Besteht ein Konzept, in welchen strategischen Gremien sich die Stadt Bern vertreten lässt (und in welchen nicht)?
4. Wie wird sichergestellt, dass die Vertretungen effektiv die Interessen der Stadt Bern einbringen (z.B. mittels Mandatsvertrag oder einzelfallbezogener Handlungsanweisung)?
5. Wie sind Entschädigung und Spesen für die städtischen Vertretungen geregelt?

Bern, 11. Juni 2020

*Erstunterzeichnende: Bernhard Eicher, Oliver Berger*

*Mitunterzeichnende: Thomas Hofstetter, Ursula Stöckli, Dolores Dana, Claudine Esseiva, Vivianne Esseiva, Tom Berger, Ruth Altmann*

### **Antwort des Gemeinderats**

#### *Zu Frage 1:*

Der Gemeinderat hat ein allgemeines, unspezifisches Anforderungsprofil für die Mitglieder von Leitungsgremien externer Aufgabenträger definiert. Grundsätzlich ergeben sich die Anforderungen für die Einsitznahme in ein solches Gremium aber in erster Linie aus den Bedürfnissen der jeweiligen Organisation. Soweit es sich bei den Organisationen um solche im städtischen Eigentum handelt (insb. Energie Wasser Bern oder BERNMOBIL), hat der Gemeinderat entsprechende spezifische Anforderungsprofile festgelegt.

#### *Zu Frage 2:*

Für die Auswahl bzw. Wahl von städtischen Vertretungen in den Leitungsorganen von ewb und BERNMOBIL besteht ein dokumentierter Prozess unter Einbindung des Stadtrats. Soweit der Gemeinderat für die Delegation zuständig ist, wird die Auswahl von den jeweils zuständigen Direktionen vorbereitet.

#### *Zu Frage 3:*

Grundsätzlich lässt sich die Stadt in allen Leitungsgremien externer Aufgabenträger vertreten, soweit sie über eine signifikante Beteiligung verfügt. Je nach politischer Relevanz und den fachlichen

Anforderungen der jeweiligen Organisation delegiert der Gemeinderat ein Mitglied der Exekutive, eine Vertretung der Verwaltung oder allenfalls eine mandatierte Drittperson.

*Zu Frage 4:*

Grundsätzlich sind die städtischen Vertretungen verpflichtet, die städtischen Interessen im Leitungsgremium, in welchem sie die Stadt vertreten, wahrzunehmen. Im Rahmen der Erarbeitung oder Überarbeitung von Eignerstrategien werden die städtischen Vertretungen auch auf die Einhaltung dieser Strategien verpflichtet. Bei wichtigen Entscheidungen ist es zudem möglich, den städtischen Vertretungen Instruktionen zu erteilen bzw. die Vertretungen können um entsprechende Anweisungen ersuchen, wenn sie dies als notwendig oder angemessen erachten. Soweit die städtischen Anstalten betreffend, kann der Gemeinderat dem Leitungsgremium unter Umständen auch Weisungen erteilen. Die städtischen Vertretungen haben zudem jährlich über ihr Wirken im Leitungsgremium, in das sie delegiert sind, zu berichten.

*Zu Frage 5:*

Die Entschädigung von städtischen Vertretungen in Leitungsgremien ist im städtischen Personalrecht geregelt: Vertreten Mitglieder des Gemeinderats die Stadt, so fällt deren Entschädigung für ihr Wirken im Leitungsgremium in die Stadtkasse. Vertreten städtische Angestellte die Stadt, ist entscheidend, ob sie diese Tätigkeit während der Arbeitszeit verrichten: Ist dies der Fall, so fällt ihre Entschädigung ebenfalls in die Stadtkasse. Andernfalls dürfen sie die aus der Vertretung fließenden Entschädigungen bis zu einem Betrag von 10 Prozent ihres Grundlohns behalten. Werden Drittpersonen mit der Vertretung der Stadt beauftragt, fällt die Entschädigung diesen zu.

Bern, 1. Juli 2020

Der Gemeinderat